

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Kommission für Rechtsfragen  
3003 Bern

Bern, 11. September 2023 / MZ  
StGB\_Stalking

*Elektronischer Versand: annemarie.gasser@bj.admin.ch*

## **19.433 n Pa. Iv. RK-NR. StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen** **Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

### **Ausgangslage**

Mit dieser Vorlage setzt die Kommission die Anliegen der parlamentarischen Initiative um und schlägt vor, das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetz (MStG) um eine neue Strafnorm zu ergänzen, die das Stalking bzw. die Nachstellung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Mit dieser Änderung wird eine langjährige Forderung erfüllt. Die FDP begrüsst grundsätzlich die Änderung, die das strafrechtliche Instrumentarium verstärkt, den Opferschutz verbessert und so für mehr Rechtssicherheit sorgt.

### **Handlungsbedarf**

Das Phänomen «Stalking» kann zwar in einigen Fällen unter die Straftatbestände der Nötigung oder Bedrohung subsumiert werden, in vielen einschneidenden Fällen (sog. «weiches Stalking») greifen aber die genannten Tatbestände nicht. Gemäss heutiger Rechtsprechung des Bundesgerichts werden die bestehenden Tatbestände in ihrem Anwendungsbereich ausgedehnt. Mittels eines Kunstgriffes kann das Bundesgericht die Mehrfachhandlungen mittels Kumulation für strafbar erklären. Dem Gesetzgeber ergibt sich die Aufgabe hier einzugreifen und diese Rechtsentwicklung zu kodifizieren, um das Stalking ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Während ein Stalker in manchen Fällen straflos oder ohne angemessene Strafe davonkommt, werden die Opfer meistens langfristig in ihrer persönlichen Freiheit und Lebensgestaltung erheblich eingeschränkt. Der Polizei und dem Gericht sind in den meisten Fällen die Hände gebunden, da im Strafrecht das Stalking nicht explizit mit Strafe bedroht wird. Dies ist ein nichtzufriedenstellender Zustand und entfaltet keine generalpräventiven Wirkungen, was folglich den Handlungsbedarf begründet. Die Vorlage ist im Hinblick der besseren Strafverfolgbarkeit zweckdienlich. Ungeachtet der Tatsache, dass die Einzelhandlungen sozial adäquat sind, gilt es deren Wiederholung aus Beziehungs- oder Rachesuche zu pönalisieren.

### **Variante**

Während der Kommissionsberatung waren stets drei Varianten im Spiel. Einerseits die Ergänzung vom Tatbestand der Nötigung (Var. 1) oder der Drohung (Var. 2) und andererseits ein neuer selbstständiger Tatbestand (Var. 3). Wir begrüssen den Entscheid einen eigenen Tatbestand zu kreieren, was unnötige Abgrenzungsfragen aussen vorlässt. Dank der eigenständigen neuen Norm wird es dem Gesetzgeber ermöglicht eine genaue Formulierung des als strafwürdig erachteten Verhaltens zu definieren. Nämlich weil der neue Tatbestand im Gegensatz zu anderen, die Strafbarkeit in der Summe von sozialadäquaten Einzelhandlungen sieht, die in ihrer Gesamtheit das

gesellschaftlich akzeptierte Mass überschreiten. Diese klare Trennung ist im Sinne der Rechtssicherheit der Stalking-Opfer aber auch für die rechtsanwendenden Behörden und Gerichte, denen eine verständliche Wegweisung gegeben wird.

### **Tatbestände**

Die folgende Trias wird für die Beschreibung der Nachstellungshandlung verwendet: Verfolgen, Belästigen oder Bedrohen. Mittels dieser Tatbestände wird sichergestellt, dass die Handlung genügend umfassend ist, um die Heterogenität der Handlungen zu fassen, aber zugleich nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstösst. Von der Rechtsanwendung wird zukünftig erwartet, die geltende bundesrechtliche Rechtsprechung beizuziehen und sinngerecht anzuwenden.

Die zunehmende Digitalisierung in allen unseren Lebensbereichen führt dazu, dass die Straftaten auch oft online vollzogen werden. So ist es auch der Fall beim Cyberstalking. Erfreulicherweise kann dem erläuternden Bericht entnommen werden, dass es keine Rolle spielt, ob der Täter die Handlungen in der «realen Welt» oder unter Nutzung von ICT in der «virtuellen Welt» tätigt. Die Vorlage ist geeignet, eine deutliche Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Stalking zu sichern.

Wir danken Ihnen, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun